



Landesforstanstalt

Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Jagdpachtvertrag über den (Teil-) Jagdbezirk

zwischen

der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, Fritz-Reuter-Platz 9, 17139 Malchin,
vertreten durch den Vorstand Herrn Manfred Baum,
dieser vertreten durch den/die Leiter/in des Forstamtes*1

- Verpächter/Landesforstanstalt -

und

*2

- Pächter -

§ 1 Pachtgegenstand

1. Pachtgegenstand ist die Übertragung des Jagdausübungsrechts auf den folgenden Flächen: _____ mit einer bejagbaren Gesamtgröße von _____ ha. Die Gesamtfläche, auf die sich der Pachtgegenstand bezieht, wird wie folgt beschrieben:

Die Flächen ergeben sich aus dem in der **Anlage 1** beigefügten Flächenverzeichnis. Das Flächenverzeichnis ist Vertragsbestandteil.

Der Grenzverlauf ergibt sich aus dem in der **Anlage 2** beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Vertragsbestandteil.

2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass auf den verpachteten Flächen folgende Baumarten zu den Hauptholzarten im Sinne von § 32 Absatz 2 Bundesjagdgesetz gehören:

3. Flächen, die irrtümlich in der/den Anlage/n nicht aufgeführt sind, aber zum Jagdbezirk gehören, gelten als zum Pachtgegenstand zugehörig. Flächen, die irrtümlich aufgeführt wurden, aber nicht zum Jagdbezirk gehören, gelten als nicht zum Pachtgegenstand zugehörig.

4. Soweit dies gesetzlich zulässig und möglich ist, werden – ab dem Zeitpunkt der Rechtsänderung – vom Pachtgegenstand Flächen erfasst, die an den Jagdbezirk grenzen und aufgrund von z. B. Vermögenszuordnung und Erwerb in das Eigentum des Verpächters übergehen, ebenso Flächen die angegliedert werden. Flächen die im verpachteten Jagdbezirk liegen und aufgrund von z. B. Veräußerung aus dem Eigentum des Verpächters ausscheiden sowie abgetrennte Flächen werden nicht mehr erfasst. In diesen Fällen sind die Anlagen entsprechend anzupassen. Die Anpassung der Pacht erfolgt gegebenenfalls nach § 3 Nr. 2 dieses Vertrages.
5. Mit aus Gründen der Jagdpflege oder -ausübung während der Pachtzeit erforderlich werdenden Änderungen des Pachtgegenstandes erklärt der Pächter sich einverstanden, es sei denn, dies ist ihm unzumutbar.
6. Die Landesforstanstalt übernimmt keine Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd. Wildvorkommen unterliegen naturgemäßen Schwankungen, eine Gewähr für gleichbleibende Ergiebigkeit und gleichbleibende Wildvorkommen über die Dauer des Pachtvertrages wird daher nicht gegeben. Dem Pächter ist dies bekannt. In Ausschreibungsunterlagen getätigte Angaben zu Wildarten und Wildvorkommen werden vom Verpächter nach bestem Wissen und Gewissen gemacht, sie haben jedoch keinen rechtsverbindlichen Charakter. Der Pächter verzichtet mit Unterzeichnung des Pachtvertrages auf die Geltendmachung von Rücktritts- oder Minderungsrechten wegen Änderungen des Jagdwertes bzw. des Wildvorkommens. § 6 Nr. 5 dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Pachtdauer

1. Das Pachtverhältnis beginnt am 01.04.20xx und endet am 31.03.20yy.
2. Pachtjahr ist das Jagdjahr. Das Jagdjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März eines jeden Kalenderjahres.

§ 3 Pacht

1. Die Pacht beträgt jährlich _____ Euro/je angefangenem ha, mithin insgesamt _____ Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, derzeit 19%.
2. Verändert sich aufgrund der Regelungen unter § 1 Absatz 4, Absatz 5 oder Absatz 6 dieses Vertrages die der Pacht zugrundeliegende Fläche, so ist zum Beginn des auf die Flächenveränderung folgenden Pachtjahres die Gesamtpacht entsprechend dem oben angegebenen ha-Preis anzupassen.
3. Die Pacht ist ohne Abzug und **unter Angabe der nachstehend aufgeführten Debitorenummer** im Voraus zum 1. April eines jeden Jahres für das kommende Jagdjahr auf das folgende Konto bei der deutschen Bundesbank zu überweisen:

IBAN:
BIC:
Debitorennummer:

Bei der Überweisung der jährlichen Jagdpacht durch den Pächter ist sicherzustellen, dass diese so rechtzeitig vor Beginn des Jagdjahres erfolgt, dass die Wertstellung auf dem Konto der Landesforstanstalt spätestens am Tag des Beginns des neuen Jagdjahres erfolgen kann.

Die Pacht wird erstmals 14 Tage nach Vertragsabschluss fällig.

4. Endet das Pachtverhältnis aus Gründen, die der Verpächter zu vertreten hat, vor Ende des Jagdjahres, so verringert sich die Pacht anteilig entsprechend den ganzen Monaten, wobei ein angefangener Monat als ganzer Monat zählt.
5. Beginnt das Pachtverhältnis während eines laufenden Jagdjahres, wird die erste Jahrespacht anteilig entsprechend den ganzen Monaten errechnet, wobei ein angefangener Monat als ganzer Monat zählt.
6. Bei Zahlungsverzug sind vorbehaltlich der gesetzlichen Rechte für jede auf eine erste Zahlungserinnerung folgende Mahnung 5 Euro Mahnkosten fällig.

§ 4 Pflichten des Pächters

1. Der Pächter haftet Dritten gegenüber für durch Schalenwild, Wildkaninchen, Fasan verursachte oder durch den Jagdbetrieb entstandene Schäden. Im Übrigen stellt der Pächter den Verpächter von allen etwaigen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Jagdausübung frei und leistet dem Verpächter Ersatz für Wildschäden.
2. Der Pächter übernimmt sämtliche Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Wildschadensausgleichskassen.
3. Der Pächter legt dem Verpächter die Abschussplanung zwecks Herstellung des Einvernehmens vor. Insbesondere ist vor der Vorlage des Abschussplanes zwischen Pächter und Verpächter einvernehmlich die Höhe des Rehwildabschlusses festzulegen.
4. Der Pächter legt dem Verpächter die jährliche Wildnachweisung im Sinne von § 21 Abs. 9 Landesjagdgesetz Mecklenburg-Vorpommern bis zum 10. April eines jeden Jahres vor. Die Pflichten gegenüber der unteren Jagdbehörde sind davon unbenommen.
5. Erfüllt der Pächter den Abschussplan in Bezug auf das weibliche Schalenwild während dreier Pachtjahre in Folge nicht mit mindestens 80 % und werden in dieser Zeit Wildschäden an Forstkulturen festgestellt, trägt der Pächter die Kosten der erforderlichen Schutzmaßnahmen.
6. Der Pächter wird Mitglied der örtlichen Hegegemeinschaft für Rot-, Dam- oder Schwarzwild.

7. Behördlichen Anordnungen hat der Pächter ohne Entschädigungsansprüche gegen den Verpächter Folge zu leisten. Entsprechendes gilt für Jagdbeschränkungen.
8. Die Verwendung gentechnisch beeinflusster Pflanzen oder Pflanzenteile, von Früchten oder Teil-, Zwischen- oder Endprodukten dieser Pflanzen insbesondere zur Kirmung und Fütterung in Notzeiten ist unzulässig.
9. Der Pächter versichert mit seiner Unterschrift, dass bei der Ausübung der Jagd in dem vertragsgegenständlichen Revier keine bleihaltigen Jagdgeschosse verwendet werden. Diese Verpflichtung betrifft auch die Jagdausübung durch Inhaber von Begehungsscheinen. Der Pächter ist für die Verwendung bleifreier Munition bei jeglicher Jagdausübung auf der Pachtfläche verantwortlich.
10. Der Pächter verpflichtet sich, die Jagd so auszuüben, dass eine Verjüngung der nach § 1 Nr. 2 benannten Hauptholzarten ohne Schutzmaßnahmen möglich ist.

§ 5 Sonstige Vertragsbedingungen

1. Unter- oder Weiterverpachtungen sowie die Erteilung entgeltlicher Begehungsscheine sind ausgeschlossen.
2. Die Verwendung der Pachtflächen im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes des Pächters (zum Beispiel durch gewerbsmäßige Veranstaltung von Gästejagden oder Jagdreisen) ist ausgeschlossen.
3. Bei mehreren Pächtern haften diese für sämtliche Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner (§§ 421 ff. BGB).
4. Gegen Waldschutzmaßnahmen - wie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Teeren, Einzäunen o.ä. – oder gegen die Art der Bewirtschaftung der Pachtflächen sowie gegen Maßnahmen eines Wildwirkungsmonitorings stehen dem Pächter Rechte gegen den Verpächter nicht zu.
5. Der Pächter hat die auf den Pachtflächen notwendigen jagdlichen Einrichtungen auf eigene Kosten und ohne jede Entschädigung zu unterhalten. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter von ihm errichtete jagdliche Einrichtungen auf Verlangen des Verpächters innerhalb von drei Monaten zu entfernen, so nicht eine Einigung über den Verbleib erzielt wird.
6. Der Pächter verpflichtet sich, sämtliche tatsächlichen und/oder melderechtlichen Änderungen in Bezug auf seinen Namen sowie auf seinen Wohnsitz und seine im Rubrum zu diesem Vertrag aufgeführte Meldeadresse unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Änderung dem Verpächter schriftlich mitzuteilen. Bis zum Zugang der Mitteilung gelten im Verhältnis zum Verpächter die im Rubrum zu diesem Vertrag maßgeblichen Angaben.

§ 6 Kündigung

1. Der Verpächter kann den Pachtvertrag unbeschadet seiner gesetzlichen Rechte ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grunde schriftlich kündigen, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Pächter
 - a. wegen eines Jagdvergehens gemäß §§ 292 bis 294 Strafgesetzbuch rechtskräftig verurteilt wurde,
 - b. einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt,
 - c. gegen eine der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten verstößt bzw. einer Vereinbarung zuwiderhandelt,
 - d. bei der Verpachtung wahrheitswidrige Angaben zu seinem Namen, zu seinem Wohnsitz und zu seiner Meldeadresse sowie zu seiner oder seinen jagdlichen Verhältnissen gemacht hat bzw. Änderungen zu seinem Namen, zu seinem Wohnsitz und zu seiner Meldeadresse entgegen der Regelung des § 5 Nr. 6 dieses Vertrages nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt hat,
 - e. mit der Zahlung der Pacht oder mit rechtskräftig festgestellten bzw. unbestrittenen Forderungen aus Wild- oder Jagdschäden oder mit Beitragszahlungen zur Wildschadensausgleichskasse länger als drei Monate in Verzug ist,
 - f. während zweier Pachtjahre in Folge oder während drei nicht aufeinanderfolgenden Pachtjahren den Abschussplan nicht erfüllt hat und der Verpächter ihn nach dem ersten Jahr abgemahnt hat,
 - g. Handlungen vornimmt oder Tatbestände erfüllt, die die Jagdbehörde berechtigen (würden), den Jagdschein einzuziehen oder sonst eine Pflichtverletzung schuldhaft begeht, die den Verpächter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen würde,
 - h. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder gegen ihn ein solcher Antrag gestellt wurde oder gegen den Pächter das Zwangsvollstreckungsverfahren betrieben wird.
2. Im Falle der Kündigung nach Absatz 1 bleibt der Pächter für die vereinbarte Vertragslaufzeit zur Zahlung der Pacht bis zu dem Zeitpunkt verpflichtet, zu dem der Jagdbezirk erneut verpachtet wird oder hätte angemessen verpachtet werden können. Kann der Jagdbezirk nur zu einer niedrigeren Pacht als bisher wieder verpachtet werden, hat der Pächter den Preisunterschied für die mit ihm vereinbarte Vertragsdauer an den Verpächter zu zahlen.
3. Auch hat der Pächter im Falle der Kündigung nach Absatz 1 sämtliche Verpflichtungen hinsichtlich des Wildschadens wie in § 4 dieses Vertrages geregelt,

in der Regel bis zum Ablauf des Jagdjahres, sofern bis dahin kein Ersatzpächter gefunden wurde, bis zu einer anderweitigen Verpachtung, längstens bis zum Ablauf der vereinbarten Pachtzeit zu tragen. Der Verpächter ist verpflichtet, auf eine anderweitige Verpachtung hinzuwirken.

4. Der Verpächter kann mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter bei der Jagdausübung öffentliche Belange oder Rechte Dritter erheblich oder wiederholt verletzt.
5. Der Pächter kann das Pachtverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Pachtjahres kündigen, wenn sich die bejagbaren Flächen um mehr als ein Fünftel verringert haben oder der Jagdwert um mehr als 50 % sinkt. Die Verringerung des Jagdwertes ist durch den Pächter nachzuweisen.

§ 7 Tod des Pächters

1. Verstirbt der Pächter vor dem Ablauf des Pachtvertrages, so endet der Vertrag mit dem Eintritt des Todes. Ein Anspruch auf Auskehr von bereits geleisteten Pachtentgelten besteht nicht.
2. Sind mehrere Pächter an dem Jagdpachtvertrag beteiligt, so bleibt der Vertrag mit den übrigen Pächtern bestehen. Diese übernehmen vollumfänglich die Rechte und Pflichten des verstorbenen Mitpächters. Dies gilt nicht, soweit der Jagdpachtvertrag infolge des Ausscheidens des verstorbenen Pächters den Vorschriften des § 11 Absatz 3 Bundesjagdgesetz nicht mehr entspricht und dieser Mangel bis zum Beginn des nächsten Jagdjahres nicht behoben wird. Die verbliebenen Mitpächter haben das Recht, für den Ausgeschiedenen einen Nachfolger zu benennen. Diesem Vorschlag kann durch den Verpächter nur aus wichtigem Grund widersprochen werden.

§ 8 Haftung

1. Die Haftung der Landesforstanstalt ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht vertragswesentlich sind, wie nachstehend begrenzt:
 - a. Bei Sachschäden besteht ein Anspruch nur, wenn die Landesforstanstalt, deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie die gesetzlichen Vertreter den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.
 - b. Im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschaden) besteht ein Anspruch nur, wenn die Landesforstanstalt, deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie die gesetzlichen Vertreter den Schaden fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 9

Sonstiges

1. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Nebenabreden. Schriftform ist nur die des § 126 BGB; § 127 Abs.2 BGB wird ausgeschlossen.
2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Vertrag auch im Falle der Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen oder auszufüllender Lücken im Übrigen Bestand haben soll. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder der zu ergänzenden Lücke soll diejenige Regelung treten, die die Parteien ihrem wirtschaftlichen Sinn und Zweck nach bei Kenntnis von der Unwirksamkeit oder der Vertragslücke vereinbart hätten.
3. Ändern sich während der Vertragslaufzeit die gesetzlichen Grundlagen, insbesondere das Bundes- und/oder Landesjagdgesetz, und ergeben sich hierdurch nicht unwesentliche Auswirkungen auf diesen Vertrag, so gelten die gesetzlichen Regelungen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage sinngemäß.
4. Gerichtsstand ist 17139 Malchin.

Vertragsbestandteile

- Flächenverzeichnis, Anlage 1
- Lageplan, Anlage 2

Datenschutzerklärung

Der Pächter und die ggf. für diesen unterschreibende/n Person/en erklärt /erklären sich mit der Verarbeitung seiner/ihrer Daten zum Zwecke einer effizienten Verwaltung durch die Landesforst MV unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einverstanden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Name in Druckschrift und Unterschrift

Name in Druckschrift und Unterschrift

Landesforstanstalt

Pächter

Vorstehender Vertrag ist gemäß § 12 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes bei der unteren Jagdbehörde angezeigt worden. Etwaige Beanstandungen sind in der Anlage aufgeführt.

Ort, den

Jagdbehörde

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Hinweise zum Ausfüllen des Vertrages:

(die Sternchennummern selbst sind aus dem Vertrag zu entfernen)

- *1: Einzufügen sind der Name und die Adresse des Forstamtes sowie der Name des Forstamtsleiters
- *2: Einzufügen sind Name und Anschrift des Vertragspartners. **Nur natürliche Personen können Jagdpächter sein!** (Nicht etwa Firmen).

Fließtext: Schriftart Arial 12pt, einfacher Zeilenabstand